

**Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Masterstudiengang Angewandte Ethik
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 09.07.2018**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 62 Abs. 3 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert auf Grund Art. 3 des Gesetzes vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
 - § 3 Mastergrad
 - § 4 Zugang zum Studium
 - § 5 Zuständigkeit
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung
 - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
 - § 8 Studieninhalte
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
 - § 11 Prüfungsleistungen, Anmeldung
 - § 12 Die Masterarbeit
 - § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
 - § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
 - § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 16 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
 - § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
 - § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
 - § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde
 - § 20 Diploma Supplement
 - § 21 Einsicht in die Studienakten
 - § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen
 - § 24 Aberkennung des Mastergrades
 - § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für das weiterbildende Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Angewandte Ethik (WAE).

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem Gebiet der Angewandten Ethik so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer ethischer Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht der Fachbereich Geschichte/Philosophie den akademischen Grad einer/s „Master of Arts“ (M.A.)

§ 4

Zugang zum Studium

- (1) ¹Der Zugang zum Studium setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber ein Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 8 Semestern, das einem Wert von 240 ECTS-Leistungspunkten entspricht, erfolgreich abgeschlossen hat oder ein Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das einem Wert von 180 ECTS-Leistungspunkten entspricht, erfolgreich abgeschlossen hat und daran anschließend vorbereitende Studien oder als gleichwertig anrechenbare Leistungen im Wert von 60 ECTS-Leistungspunkten absolviert hat. ²Dazu zählen vor allem berufliche Weiterbildungen und Qualifikationen.
- (2) ¹Für Bewerber/-innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist eine weitere Voraussetzung der schriftliche Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht; er ist nicht erforderlich für Bewerber/-innen, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (3) Weitere Zugangsvoraussetzung ist eine Berufserfahrung von mindestens einem Jahr.
- (4) ¹Die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen werden durch Vorlagen der entsprechenden Zeugnisse und Bescheinigungen von der Bewerberin/dem Bewerber nachgewiesen. ²Die erforderlichen Feststellungen trifft der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 5

Zuständigkeit

- (1) Der Fachbereich Geschichte/Philosophie bildet für die inhaltliche Planung und Gestaltung des Masterstudiengangs Angewandte Ethik einen Studien- und Prüfungsausschuss, der zugleich auch für die Organisation der Prüfungen zuständig ist.
- (2) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss setzt sich aus der/dem Vorsitzenden, ihrem/seinem Stellvertreter bzw. ihrer/seiner Stellvertreterin und einem weiteren Mitglied zusammen. ²Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Fachbereichs Geschichte/Philosophie gewählt. ³Das dritte Mitglied kann einem anderen Fachbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität entstammen und muss im weiterbildenden Masterstudium Angewandte Ethik lehren. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Semester. ⁵Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er berichtet am Fachbereich Geschichte/Philosophie regelmäßig über die Entwicklung des Studienganges und der Prüfungen, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. ³Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle seiner/seinem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (4) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter mindestens ein zweites Mitglied anwesend ist. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden und im Falle ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) ¹Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Anmeldung zu Beginn des Studiums.
- (2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. ³Es handelt sich um einen berufsbegleitenden Masterstudiengang, der hauptsächlich in Blockveranstaltungen an den Wochenenden und in zwei begleitenden Studienwochen durchgeführt wird.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz – und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird im Masterstudiengang Angewandte Ethik ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt demnach durchschnittlich 750 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums der Angewandten Ethik entspricht einem Arbeitsaufwand von 1500 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).
- (3) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums in Angewandter Ethik setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 60 Leistungspunkten voraus. ²Hiervon resultieren 42 Leistungspunkte aus dem erfolgreichen Abschluss des Studiums von Modulen und 18 Leistungspunkte aus dem erfolgreichen Abschluss der Masterarbeit.

§ 8

Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Studiengang Angewandte Ethik umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:
 - I. Theoretische Grundlagen der angewandten Ethik
 - II. Ethische Probleme im Umgang mit dem Lebendigen und der Natur
 - III. Ethische Probleme der modernen Gesellschaft

IV. Verfassen der Masterarbeit

- (2) Alle genannten Module sind Pflichtmodule.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

- (1) ¹Im Rahmen der Präsenzzeiten werden vor allem die folgenden drei Lehrveranstaltungsformen praktiziert: Vorlesungen mit anschließenden Diskussionen im Plenum, Tutorien (Kleingruppenarbeit), Veranstaltungen in Form von Seminaren (Studienwochen). ²Gelegentlich werden auch weitere Formen angeboten, wie beispielsweise: Filme mit Diskussion, Rollenspiel, Planspiel, etc.
- (2) ¹Vorlesungen dienen der Vermittlung breiter Kenntnisse in den verschiedenen Bereichen der Angewandten Ethik sowie angrenzender Gebiete, insbesondere der Kenntnis der zentralen Forschungsansätze, ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Grenzen. ²Die anschließenden Diskussionen im Plenum dienen der anwendungsorientierten und praxisnahen Erörterung und Vertiefung der zuvor erworbenen Kenntnisse.
- (3) Tutorien in Kleingruppen dienen der Vertiefung der vermittelten und erworbenen Lerninhalte, vor allem der Vorlesungen, sowie der Einübung der einschlägigen Arbeitsmethoden.
- (4) Seminare dienen der gemeinsamen Erarbeitung und vertiefenden Diskussion komplexer Fragestellungen; dies gilt insbesondere für die beiden Studienwochen, die als Kompaktseminar durchgeführt werden.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.
- (4) Die einzelnen Module bauen inhaltlich aufeinander auf und werden demnach erst im nächsten Durchgang des Weiterbildungsstudiengangs, im Turnus von zwei Jahren, wiederholt.

§ 11

Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) ¹Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf ein ganzes Modul und sind als Modulabschlussprüfungsleistungen zu erbringen. ²Die Modulbeschreibungen legen für jedes einzelne Modul fest, wie die Modulabschlussprüfungsleistungen, die Bestandteil der Masterprüfung sind, in dem jeweiligen Modul zu erbringen sind. ³Dabei handelt es sich um folgende verschiedene Formen der Überprüfung der Lerninhalte des jeweils gesamten Moduls:
- Modul I: Ablegen einer mündlichen Prüfung
 - Modul II: Verfassen einer Hausarbeit
 - Modul III: Verfassen einer Hausarbeit
 - Modul IV: Verfassen der Masterarbeit
- (2) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jedes Modul die Anzahl der dort zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden je Punkt entsprechen.
- (3) ¹Die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. ²Die Fristen und Termine für die Anmeldung zu den und die Durchführung der Modulabschlussprüfungen werden den Studierenden durch den Studien- und Prüfungsausschuss bekannt gemacht. ³Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich. ⁴Im Fall des Rücktritts von der Anmeldung legt der Studien- und Prüfungsausschuss in Absprache mit der Studierenden/dem Studierenden einen neuen Termin zur Möglichkeit der Erbringung der Prüfungsleistung fest.

§ 12

Die Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Angewandten Ethik nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von ca. 30 Seiten (ca. 55.000 Zeichen) haben und diesen nicht überschreiten.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden durch den Studien- und Prüfungsausschuss. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 42 Leistungspunkte durch den erfolgreichen Abschluss der drei Module erreicht hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Das Volumen der Masterarbeit (18 LP) entspricht einer Bearbeitungszeit von drei Monaten. ²Um

die Studierbarkeit zu gewährleisten, beträgt die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit berufsbeleitend 5 Monate. ³Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungsfrist zurückgegeben werden.

- (5) ¹Mit Genehmigung des Studien- und Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.
- (6) ¹Auf begründeten Antrag der/des Studierenden kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der/des Studierenden entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der/des Studierenden oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. ⁶Auf Verlangen des Studien- und Prüfungsausschusses hat die/der Studierende das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Studien- und Prüfungsausschuss in den Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die/der Studierende die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Abs. 3.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Studien- und Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert als auch in digitaler Form) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht frist- und ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 14 zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat.

³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von dem Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt. ⁴Die einzelne Bewertung ist gemäß § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt; § 18 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 finden entsprechende Anwendung. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von dem Studien- und Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet; § 18 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 finden entsprechende Anwendung. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll sechs Wochen, im Falle eines dritten Gutachtens zehn Wochen, nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der Studien- und Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält und als Dozierende/Dozierender im Masterstudiengang Angewandte Ethik lehrt. ²Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) ¹Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 17 Abs. 2 abgelegt werden,

sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴§ 18 Abs. 3 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.

- (8) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Studien- und Prüfungsausschuss bindend.

- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Studien- und Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Studien- und Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte der Universität zu beteiligen.
- (3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 60 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Ist ein Modul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (5) Hat eine Studierende/ein Studierender das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen dokumentiert und die Teilnahme an dem Weiterbildungsstudiengang Angewandte Ethik bescheinigt.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewer-

tung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens zwei Wochen, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen. Die in einer Modulabschlussprüfung erzielte Note ist zugleich die Modulnote.
- (3) ¹Aus den Noten der Module und der Note der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 55 %, die Note des Moduls I (mündliche Prüfung) mit 15%, die Noten der Module II und III (Hausarbeiten) mit je 15 % in die Gesamtnote ein. ³Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Gesamtnote lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (4) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) die Note der Masterarbeit,
 - b) das Thema der Masterarbeit,
 - c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 3 und 4,
 - d) die Bezeichnung des weiterbildenden Studiums.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 (Master of Arts; M.A.) beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20**Diploma Supplement**

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs, welches sich bei dem Masterstudiengang Angewandte Ethik als stärker anwendungsorientiert auszeichnet.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21**Einsicht in die Studienakten**

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei dem Studien- und Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Studien- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täu-

schung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studien- und Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und gegebenenfalls die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in den weiterbildenden Masterstudiengang „Angewandte Ethik“ und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der

Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 25

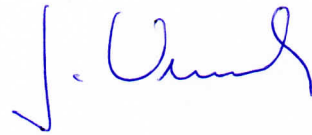
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 in den Masterstudiengang Angewandte Ethik eingeschrieben werden.
- (2) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 in den Masterstudiengang Angewandte Ethik immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. ²Der Antrag ist beim Studien- und Prüfungsausschuss zu stellen. ³Die Antragstellung ist unwiderruflich. ⁴Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.
- (3) ¹Das Studium nach der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Angewandte Ethik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.02.2013 kann letztmalig im Wintersemester 2020/21 abgeschlossen werden. ²Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. ³Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 11.06.2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 09.07.2018

Der Rektor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Wessels', is written over a faint, light blue rectangular stamp.

Prof. Dr. Johannes Wessels

Anhang: Modulbeschreibungen

Studiengang	Angewandte Ethik
Modul	Theoretische Grundlagen der angewandten Ethik
Modulnummer	1

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1	
Leistungspunkte (LP)/	14	
Workload (h) insgesamt	350	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls	Pflichtmodul	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
<p>Das erste Modul dient dazu, den Studierenden, die über einen ersten Hochschulabschluss meist in anderen Fachbereichen verfügen (z. B. Medizin, Naturwissenschaften, Betriebswirtschaft, Rechtswissenschaften etc.), die notwendigen Grundlagenkenntnisse und -kompetenzen im Bereich der Ethik, sowie in angrenzenden Bereichen der Philosophie (z. B. Handlungstheorie) zu vermitteln.</p>	
Lehrinhalte	
<p>In diesem Modul werden die Studierenden mit den <i>theoretischen</i> Grundlagen der angewandten Ethik umfassend vertraut gemacht. Dazu gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wichtige ethische Theorien, die in der angewandten Ethik eine Rolle spielen. Dazu gehören insbesondere deontologische, kontraktualistische und konsequentialistische Ansätze. Die Gemeinsamkeiten und Differenzen dieser Theorien werden dargestellt. Dies wird verbunden mit einer Einführung in Grundfragen der Metaethik, soweit sie für die angewandte Ethik relevant sind. Dazu gehört vor allem das Verhältnis von Moral auf der einen Seite, Recht und Religion auf der anderen Seite. 2. Im Rahmen der Ethischen Propädeutik werden grundlegende Techniken vermittelt, die in der angewandten Ethik von Bedeutung sind. Dazu gehört vor allem das ethische Argumentieren sowie die Analyse ethischer Texte. 3. Weiterhin wird eine erste Übersicht über die verschiedenen Felder (Bereichsethiken) der angewandten Ethik gegeben, sowie eine erste Einführung in die dort behandelten Fragestellungen. In diesem Zusammenhang wird auch die Entstehung und soziale Funktion der angewandten Ethik, ihre Institutionalisierung in Politikberatung und Ethikkommissionen behandelt. 	

Grundlagenliteratur
<p>Johann S. Ach, Kurt Bayertz, Michael Quante, Ludwig Siep (2016): Grundkurs Ethik. Band 1: Grundlagen. 4., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Münster. Weitere Literaturhinweise werden von den Dozentinnen und Dozenten zur Verfügung gestellt.</p>
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)
<p>Die Studierenden haben Grundkenntnisse der allgemeinen und angewandten Ethik erworben. Darüber hinaus haben sie ihre diskursiven und analytischen Fähigkeiten in normativen Kontexten vertieft und gestärkt. Dazu gehört insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Identifizieren und Abrufen der zentralen normativ-ethischen Theorien, sowie das Ermitteln der Grenzen dieser Theorien. Sie verfügen über die Fähigkeit zur Analyse normativer Aussagen und Aussagensysteme: können zwischen normativen und deskriptiven Aussagen unterscheiden und die Zusammenhänge/Differenzen zwischen Moral und anderen normativen Systemen (z. B. Recht und Religion) erläutern. 2. Sie haben verstanden, was Argumente sind und wie sie sich von anderen Aussageformen unterscheiden. Sie können Argumente identifizieren, rekonstruieren und kritisieren. Sie haben die Kompetenz zur Erschließung und Interpretation ethischer Texte erworben. 3. Sie haben die Methoden der ethischen Fallbesprechung und den in diesem Rahmen auftretenden Problemen verstanden und die Kompetenz erworben, eine Fallbesprechung zu planen, umzusetzen, zu bewerten und sie ggf. auch zu moderieren. 4. Sie verstehen die Entstehungsgründe der angewandten Ethik und die wichtigsten Formen ihrer Institutionalisierung und Implementierung. Außerdem verfügen sie über die Fähigkeit die wichtigsten Teilgebiete der angewandten Ethik zu identifizieren und zu differenzieren. <p>Darüber hinaus haben die Studierenden im Rahmen der Diskussionen, Gruppenarbeit und in den Tutorien ihre Kommunikationsfähigkeit und ihre Fähigkeit zu einem toleranten und konstruktiven Umgang mit ethischen Dissensen weiterentwickelt.</p>

3	Aufbau				
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	Workload (h) 350	
				Präsenzzeit	Selbststudium
1.	variabel (V, S, Ü)	Ethische Theorien, Metaethik	(P)	36	114
2.		Ethische Propädeutik	(P)	30	95
3.		Was ist angewandte Ethik?	(P)	18	57
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Mündliche Prüfung	30 min		100%
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		15%			

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

6 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	1x pro Kurs (alle 2 Jahre)
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Kurt Bayertz
Anbietende Lehrereinheit(en)	Geschichte/Philosophie (FB 08)

7 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Theoretical Basics of Applied Ethics
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Ethical Theories, Metaethics
	LV Nr. 2: Ethical Propaedeutics
	LV Nr. 3: What is/are Applied Ethics?

Studiengang	Angewandte Ethik
Modul	Ethische Probleme im Umgang mit dem Lebendigen und der Natur
Modulnummer	2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)/	14
Workload (h) insgesamt	350
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Gegenstand dieses Moduls sind die Grundfragen jenes Bereichs der angewandten Ethik, der sich auf den Umgang mit lebenden Wesen, sowie mit der Natur beziehen. Das Modul bietet eine Einführung in die Bereichsethiken Medizin- und Bioethik, Umweltethik, sowie Tierethik.	
Lehrinhalte	
Die wichtigsten Themen sind:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die zentralen Fragestellungen und Prinzipien der Medizinethik. Inhaltliche Schwerpunkte bilden die medizinischen Probleme (a) am Anfang des menschlichen Lebens, z. B. pränatale Diagnostik, moralischer Status des menschlichen Embryos; (b) am Ende des menschlichen Lebens, z. B. Patientenverfügungen, Behandlungsabbruch, Sterbehilfe; (c) Gerechtigkeits- und Allokationsprobleme im modernen Gesundheitswesen. 2. Im Rahmen der Umweltethik stehen einerseits konzeptionelle Grundfragen (der moralische Status der Natur) im Vordergrund, andererseits zentrale Problemfelder wie globale Umweltveränderungen oder Probleme der intergenerationellen Gerechtigkeit. 3. Der Themenbereich Tierethik umfasst insbesondere die Frage nach dem moralischen Status von Tieren in seiner Anwendung auf die Probleme der Massentierhaltung, der Tierversuche sowie des Artenschutzes. 	
Grundlagenliteratur	
<p>Schöne-Seifert, Bettina (2011): Prinzipien und Theorien der Medizinethik. In: In: Ach, Bayertz, Siep (Hrsg.): Grundkurs Ethik. Band 2: Anwendungen. Paderborn. Seiten 9-21.</p> <p>Ach, Johann S. (2011): Autonomie und Lebensschutz. Moralische Probleme am Beginn menschlichen Lebens. In Ebenda. Seiten 23-35.</p> <p>Quante, Michael; David P. Schweikard (2011): Ethische Probleme am Ende des menschlichen Lebens. In: Ebenda. Seiten 37-48.</p> <p>Buyx, Alena (2011): Verteilungsgerechtigkeit im Gesundheitswesen. In: Ebenda. Seiten 49-63.</p>	

Birnbacher, Dieter (2011): Natur und Umwelt schützen – vor dem Menschen oder für den Menschen? In: Ebenda. Seiten 67-80.

Ach, Johann S. (2011): Sind alle Tiere gleich? Positionen in der Tierethik. Ein Überblick. In: Ebenda. Seiten 81-97.

Tremmel, Jörg (2011): Haben wir die Welt nur von unseren Kindern geborgt? Grundzüge einer Generationsethik. In: Ebenda. Seiten 99-116.

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)

Die Studierenden haben die Kompetenz erworben,

1. die in den genannten Bereichen auftretenden ethischen Probleme zu erkennen, zu identifizieren und zu analysieren;
2. die einschlägigen ethischen Prinzipien auf diese Probleme produktiv anzuwenden und auf ihrer Basis Lösungsstrategien zu generieren.

Beides gilt nicht nur auf der allgemeinen Ebene, sondern auch für die im jeweils spezifischen beruflichen Umfeld der Studierenden auftretenden ethischen Probleme und ihre Lösungsmöglichkeiten.

Die Studierenden haben im Rahmen ihrer Hausarbeit weiterhin ihre Kompetenzen zur Entwicklung ethischer Argumentationen und ihrer schriftlichen Darstellung vertieft. Dazu gehören auch die entsprechenden ‚technischen‘ Fähigkeiten wie Literatursuche und korrekte Zitierweise.

Die können das eigene berufliche Handeln mit theoretischem und methodischen Wissen reflektieren und sind in der Lage zu einem toleranten und konstruktiven Umgang mit ethischen Dissensen.

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	Workload (h) 350	
				Präsenzzeit	Selbststudium
1.	variabel (V, S, Ü)	Ethik in Medizin und Gesundheitswesen	(P)	51	174
2.		Umweltethik	(P)	30	70
3.		Tierethik	(P)	9	16
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Hausarbeit	4 Wochen Bearbeitungszeit/ Ca. 10 S. (=18.000 Zeichen)		100%
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		15%			

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine	

6	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	1x pro Kurs (alle 2 Jahre)	
Modulbeauftragte/r	PD Dr. Johann S. Ach	
Anbietende Lehrereinheit(en)	Geschichte/Philosophie (FB 08)	

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Bioethics	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Medical Ethics and the Ethics of the Health Services	
	LV Nr. 2: Environmental Ethics	
	LV Nr. 3: Animal Ethics	

Studiengang	Angewandte Ethik
Modul	Ethische Probleme der modernen Gesellschaft
Modulnummer	3

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)/	14
Workload (h) insgesamt	350
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Moderne Gesellschaften gliedern sich in Subsysteme, die ihre jeweils eigenen ethischen Probleme generieren. Die drei wichtigsten dieser Subsysteme (Politik, Wirtschaft, Recht), sowie die in ihnen auftretenden Probleme stehen im Mittelpunkt der Lehrinhalte von Modul III.	
Lehrinhalte	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Rahmen der politischen Ethik wird neben der Grundfrage nach der Legitimität und den Aufgaben des Staates vor allem die Grundnorm der Gerechtigkeit behandelt, sowie die Relevanz dieser Grundnorm für verschiedene Probleme der Politik (z. B. Sozialstaat), aber auch der Wirtschaft und des Rechts. Außerdem werden Fragen der internationalen Politik behandelt, insbesondere Krieg und Frieden, Migration, sowie das Problem der Weltarmut. 2. Im Rahmen der Wirtschafts- und Unternehmensethik werden die wichtigsten einschlägigen Theorieansätze vorgestellt, sowie ihre Implikationen für die Anwendung auf aktuelle Probleme behandelt. Eine bedeutende Rolle spielt dabei die Frage nach den politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen wirtschaftlichen Handelns einerseits; sowie die Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen der praktischen Implementierung ethischer Verantwortung („Corporate Social Responsibility“ etc.) andererseits. 3. Im Rahmen der Rechtsethik werden zum einen Grundfragen neu aufgegriffen, darunter die nach dem Verhältnis von Recht und Moral oder nach der Bedeutung des Menschenwürdebegriffs. Zum anderen werden aktuelle rechtsethische Probleme (z. B. Kopftuchverbot) aufgegriffen und vertieft reflektiert. 	
Grundlagenliteratur	
<p>Schefczyk, Michael (2011): Der Vorrang der Freiheit. Eine Einführung in die Politische Ethik. In: Ach, Bayertz, Siep (Hrsg.): Grundkurs Ethik. Band 2: Anwendungen. Paderborn. Seiten 119-135.</p> <p>Laukötter, Sebastian; Ludwig Siep (2011): Internationale Gerechtigkeit. Weltarmut und das Problem des Gerechten Krieges. In: Ebenda. Seiten 137-153.</p> <p>Pollmann, Arnd (2011): Gleiche Rechte für alle! Aber wer sind „alle“? Menschenwürde. In: Ebenda. Seiten 155-169.</p> <p>Rippe, Klaus Peter (2011): In einer anderen Welt? Grundfragen der Wirtschaftsethik. In: Ebenda. Seiten 171-185.</p>	

Grunwald, Armin (2011): Ethik im und zum wissenschaftlich-technischen Fortschritt. In: Ebenda. Seiten 189-203.

Paslack, Rainer (2011): Berufsethik. In: Ebenda. Seiten 205-224.

Weber-Hassemer, Kristiane (2011): Ethische Expertise. In: Ebenda. Seiten 225-234.

Rippe, Klaus Peter (2010): Ethik in der Wirtschaft. Paderborn.

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)

1. Die Studierenden haben gelernt, die verschiedenen Subsysteme der modernen Gesellschaft (insbesondere Politik, Wirtschaft und Recht) zu unterscheiden und ihre jeweils spezifischen ethischen Probleme zu diagnostizieren.
2. Sie sind in der Lage, die allgemeinen ethischen Prinzipien (vor allem: Gerechtigkeit) auf die jeweils spezifischen Bedingungen dieser Subsysteme hin zu spezifizieren und zur Entwicklung adäquater Problemlösungen anzuwenden.
3. Die Studierenden haben darüber hinaus ihre Fähigkeiten vertieft, öffentliche ethische Debatten zu prüfen und zu kritisieren sowie eine ebenso kritische wie konstruktive Position (z. B. im Bereich der Sozialpolitik oder in Bezug auf humanitäre Interventionen) einzunehmen.
4. Sie sind ggf. auch in der Lage, ethische Probleme in ihrem speziellen beruflichen Umfeld zu erkennen und fachgerecht zu analysieren. Schließlich haben sie auch ihre diskursiven und kommunikativen Kompetenzen im Umgang mit ethischen Fragen gestärkt.

Die Studierenden haben im Rahmen ihrer Hausarbeit weiterhin ihre Kompetenzen zur Entwicklung ethischer Argumentationen und ihrer schriftlichen Darstellung vertieft. Dazu gehören auch die entsprechenden ‚technischen‘ Fähigkeiten wie Literatursuche und korrekte Zitierweise.

Sie können das eigene gesellschaftliche Handeln mit theoretischem und methodischen Wissen reflektieren und sind in der Lage zu einem toleranten und konstruktiven Umgang mit ethischen Dissensen.

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	Workload (h) 350h	
				Präsenzzeit	Selbststudium
1.	variabel (V, S, Ü)	Politische Ethik	(P)	45	130
2.		Wirtschaftsethik	(P)	27	98
3.		Rechtsethik	(P)	18	32
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Hausarbeit	4-6 Wochen Bearbeitungszeit/ Ca. 10 S. (=18.000 Zeichen)		100%
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			15%		

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine	

6	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	1x pro Kurs (alle 2 Jahre)	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Susanne Boshammer	
Anbietende Lehrereinheit(en)	Geschichte/Philosophie (FB 08)	

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Ethical Problems of Modern Societies	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Political Ethics	
	LV Nr. 2: Economical/Business Ethics	
	LV Nr. 3: Ethics of Law	

Studiengang	Angewandte Ethik
Modul	Verfassen der Masterarbeit
Modulnummer	4

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4	
Leistungspunkte (LP)/	18	
Workload (h) insgesamt	450	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls	Pflichtmodul	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Mit der Erstellung der Masterarbeit wenden die Studierenden die in Modul 1-3 erworbenen Fähigkeiten auf ein selbst vorgeschlagenes Thema an.	
Lehrinhalte	
Beim Verfassen ihrer Masterarbeit vertiefen die Studierenden 1. ihre in den Modulen 1 bis 3 erworbenen Kenntnisse über ethische Theorien allgemein; sowie 2. ihre Kompetenz zur Anwendung dieser Theorien auf einen bestimmten Problemkomplex.	
Grundlagenliteratur	
Georg Brun, Gertrude Hirsch-Hadorn (2014): Textanalyse in den Wissenschaften. 2. überarbeitete Auflage. Zürich.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	
Durch das eigenständige Verfassen einer längeren schriftlichen Arbeit schärfen die Studierenden ihre Fähigkeiten, 1. ein konkretes ethisches Problem zu identifizieren; 2. eine komplexe ethische Argumentation hinsichtlich der Möglichkeiten einer Lösung dieses Problems zu konzipieren und zu entwickeln; 3. diese Argumentation unter Verwendung einschlägiger Theorien in einem längeren Text überzeugend zu generieren und zu begründen. Sie üben weiterhin ihre Kompetenzen im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens: Auffinden einschlägiger Literatur, Auswertung der Quellen, korrekte Zitierweise etc.	

In der Konzeptionsphase der Masterarbeit (während der zweiten Studienwoche) präsentieren sie ihre Vorüberlegungen vor der ganzen Gruppe und den Dozentinnen und Dozenten. Sie vertiefen damit ihre diskursiven und kommunikativen Kompetenzen; und trainieren die Fähigkeit, sich mit Einwänden auseinanderzusetzen und im Rahmen der weiteren Fertigstellung der Masterarbeit konstruktiv auf diese zu reagieren.

Da das Thema der Masterarbeit in vielen (aber nicht allen) Fällen dem beruflichen Umfeld der Studierenden entnommen wird, fördert und vertieft das Verfassen dieser Arbeit zugleich auch die Fähigkeit, die im Studiengang erworbenen ethischen Kenntnisse im beruflichen Alltag zu implementieren und weiterzuentwickeln.

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	Workload (h) 450h	
				Präsenzzeit	Selbststudium
1.	-	Präsentation und Diskussion der Projekte der Masterarbeiten	(P)	12	38
2.	-	Masterarbeit	(P)		400
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Masterarbeit	Ca. 30 S. (=55.000 Zeichen)		100%
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	Exposé zur Masterarbeit		Ca. 4 Seiten		
	Mündliche Vorstellung des Exposés		10-15 Minuten		
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		55%			

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss der Module 1-3 voraus.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

6	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	1x pro Kurs (alle 2 Jahre)	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Kurt Bayertz	
Anbietende Lehrinheit(en)	Geschichte/Philosophie (FB 08)	

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Master-Thesis	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Presentation und discussion of the master projects	
	Writing of the master thesis	